

Gestaltung von Wänden im Toni-Areal

Reglement vom 17. MAI 2017

1. Zweck

Wände in einzelnen Korridoren sollen durch Angehörige der ZHdK bespielt werden können. Dieses Reglement legt die Regeln für die Bespielung der definierten Flächen fest.

2. Grundlagen

¹ Die Rechtsgrundlage für dieses Reglement ist die Hausordnung Ziff. 5.

² Als Bespielung wird in diesem Reglement das Bemalen, Besprayen, Bekleistern und Bekleben von Wänden und das Aufhängen von Plakaten, Bildern und Fotos verstanden.

³ Als Autorinnen und Autoren werden jene Angehörigen der ZHdK bezeichnet, die die Wände gemäss diesen Regelungen bespielen.

⁴ Der «Plan Wandgestaltung» im Anhang zu diesem Reglement definiert die Zone 1 als freien Bereich, Zone 2 als öffentlichen Bereich sowie die Nicht-ZHdK-Flächen als nicht zur ZHdK gehörigen Bereich.

⁵ Der «Plan Rückbau Wandgestaltung» im Anhang zu diesem Reglement definiert die Verantwortlichkeiten für den Rückbau gemäss Artikel 7.

3. Geltungsbereich

¹ Die spontane, selbstständige Bespielung von Wänden ist in Zone 1 erlaubt. Ausgenommen sind Bauteile wie Fenster, Türen inkl. Rahmen sowie Geländer und Stützen, Böden, sicherheitsrelevante Anlagen, haustechnische Anlagen Signaletik und Brandabschottungen.

² Für die Bespielung der öffentlichen Bereiche (Zone 2) ist eine Bewilligung notwendig. Anfragen zum Bewilligungsverfahren und zur Form des Antrags sind an das FM (service.fm@zhdk.ch) zu richten.

³ Die Nicht-ZHdK-Flächen sind nicht Gegenstand des Mietvertrages der ZHdK und von der Möglichkeit einer Bespielung ausgenommen. Dazu gehören insbesondere sämtliche Fluchttreppenhäuser, Liftanlagen und WC-Anlagen.

4. Grundsätze der Bespielung

¹ Die Autorinnen und Autoren sind für ihre Arbeiten selbst verantwortlich. Sie sind für Schäden verantwortlich, die aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements oder durch unsachgemäßes Handeln (grob-fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten) entstanden sind.

² Nicht bewilligte Bespielungen in der Zone 2 sowie Bespielungen der «Nicht-ZHdK-Flächen» gemäss «Plan Wandgestaltung» werden durch das Facility Management (FM) umgehend entfernt. Die Behebung allfälliger Schäden an der Infrastruktur gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers, bzw. der Organisationseinheit, welcher die Verantwortung für diese Fläche zugeordnet ist.

³ Im Falle einer Fremdeinwirkung auf oder bei Entfernung der angebrachten Arbeit kann die ZHdK nicht für einen Schaden belangt werden, es sei denn, es bestehe eine anderslautende Vereinbarung zwischen der ZHdK bzw. einer Organisationseinheit der ZHdK und der Autorin oder dem Autor.

⁴ Die Autorin bzw. der Autor gewährleistet in jedem Fall, dass sie/er mit ihrer/seiner Arbeit keinerlei Rechte Dritter verletzt, wie beispielsweise Urheber- oder Persönlichkeitsrechte.

⁵ Mit dem Anbringen der Arbeit wird auf eine Geltendmachung einer Urheberrechtsverletzung im Falle der Entfernung und des Rückbaus verzichtet.

5. Mögliche Arten der Bespielung

¹ Den Angehörigen der ZHdK steht es frei, die Wände in den Korridoren der Zone 1 zu bespielen, d.h. Arbeiten direkt auf die Wände anzubringen. Nachfolgend genannte Einschränkungen ergeben sich aus den sicherheitstechnischen Anforderungen.

² Bei den Korridoren handelt es sich um Fluchtwege. Es darf in diesen Bereichen keinerlei Brandlast (brennbare Materialien) angebracht werden.

³ Es muss sichergestellt sein, dass Bauteile wie Fenster, Türen, Böden und Stützen im Originalzustand verbleiben und sicherheitsrelevante Anlagen (z.B. Notausgangsschilder und Brandschotte), haustechnische Anlagen (Elektro-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen) und Signaletik nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist vorgängig mit dem FM Kontakt aufzunehmen.

⁴ Beim Anbringen von Arbeiten oder Aufkleben von Folien muss beachtet werden, dass das Papier (die Folie) vollflächig satt auf der Wand angebracht wird (z.B. mittels Kleister) und sich nicht lösen kann.

⁵ Für das Aufhängen von Arbeiten in Rahmen gelten besondere Brandschutzvorschriften. Zulässig sind spezielle Wechselrahmen an vordefinierten Orten. Das FM stellt den Departementen 180 dieser Rahmen leihweise zur Verfügung und gibt sie auf Anfrage heraus (service.fm@zhdk.ch).

⁶ Es ist auch zulässig, Arbeiten auf Aluminium aufzuziehen und in den Korridoren aufzuhängen. Die Kosten für Ausdruck und Aufziehen sind Sache des Autors oder der Autorin, bzw. des jeweiligen Departements. Die Montage wird durch den Hausdienst umgesetzt. Anfragen inkl. Skizze zum Ort können direkt an service.fm@zhdk.ch gesendet werden.

⁷ Das lose Anbringen jeglicher Form von brennbarem Material an den Wänden der Korridore ist nicht erlaubt.

6. Entfernung

Unsachgemäss angebrachte Arbeiten können durch das FM ohne Rücksprache entfernt werden. Bei Beschädigung/Beeinträchtigung der Haus-Signaletik oder an Bauteilen wie Fenstern, Türen, Böden, Säulen sowie haustechnischen Anlagen wie Elektro- Sanitär- und Lüftungsinstallationen und sicherheitsrelevanten Anlagen erfolgt eine sachgemässe Wiederherstellung dieser Bauteile und Anlagen durch das FM. Die Kosten gehen zu Lasten der Verursacherin oder des Verursachers, bzw. der Organisationseinheit, welcher die Verantwortung für diese Fläche zugeordnet ist.

7. Rückbau

¹ Unter Rückbau wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verstanden. Er umfasst neben dem Entfernen des Angebrachten und der Wiederherstellung der Funktion aller Infrastrukturanlagen auch das fachgerechte wieder Übermalen der Wand.

² Die beispielbaren Wände sind je einem Departement zugeteilt, gemäss «Plan Rückbau Wandgestaltung». Diese Zuteilung bezieht sich primär auf den Rückbau. Einmal pro Jahr im Sommer vor den Diplomausstellungen erfolgt in der Regel ein neuer Anstrich der bespielten Wände durch die Departemente, bzw. durch das FM auf Veranlassung des Departements, wobei die Kosten durch das jeweilige Departement getragen werden. Es steht den Departementen in ihren Bereichen jedoch auch frei, unterjährig rückzubauen, oder auf den Rückbau zu verzichten.

³ Für den selbständigen Rückbau gilt: Gekleistes und Lacke sind zu entfernen, bevor anschliessend die Wände wieder weiss gestrichen werden. Die entsprechende Farbe im richtigen Farbton sowie detaillierte Angaben zum korrekten Rückbau sind beim FM zu beziehen.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde vom Rektor am 17.5.2017 erlassen und von der Hochschulleitung am 17.5.2017 zur Kenntnis genommen. Es tritt per 1.6.2017 in Kraft. Das Reglement wurde durch den Rektor am 25.10.2017 revidiert und von der Hochschulleitung am 25.10.2017 zur Kenntnis genommen; es tritt per 26.10.2017 in Kraft.

Der Rektor
Thomas D. Meier

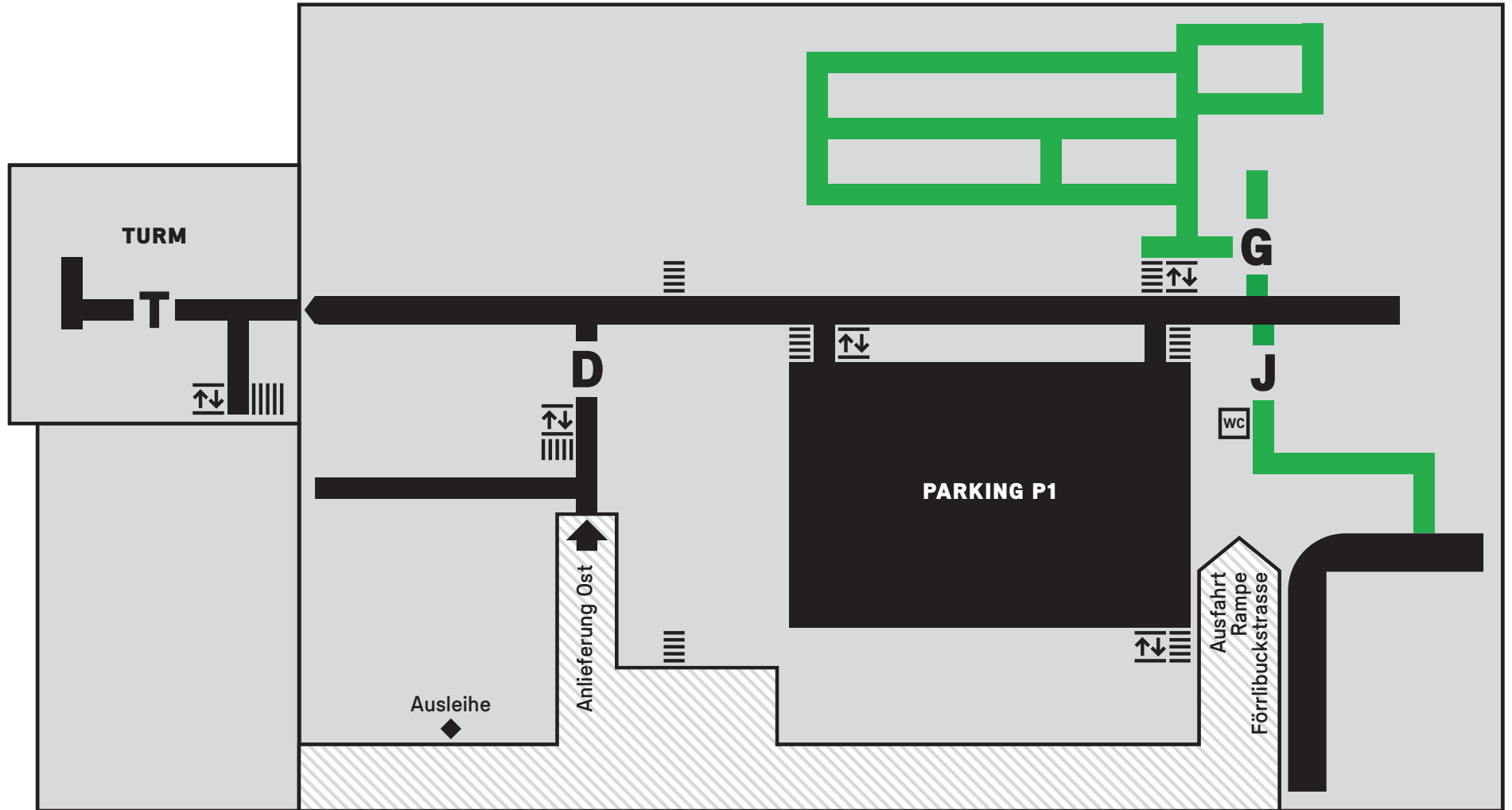
Anhänge:

Plan Wandgestaltung
Plan Rückbau Wandgestaltung

1

Wandgestaltung

- Korridore = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen = keine Bespielung möglich



2

Wandgestaltung



Korridore

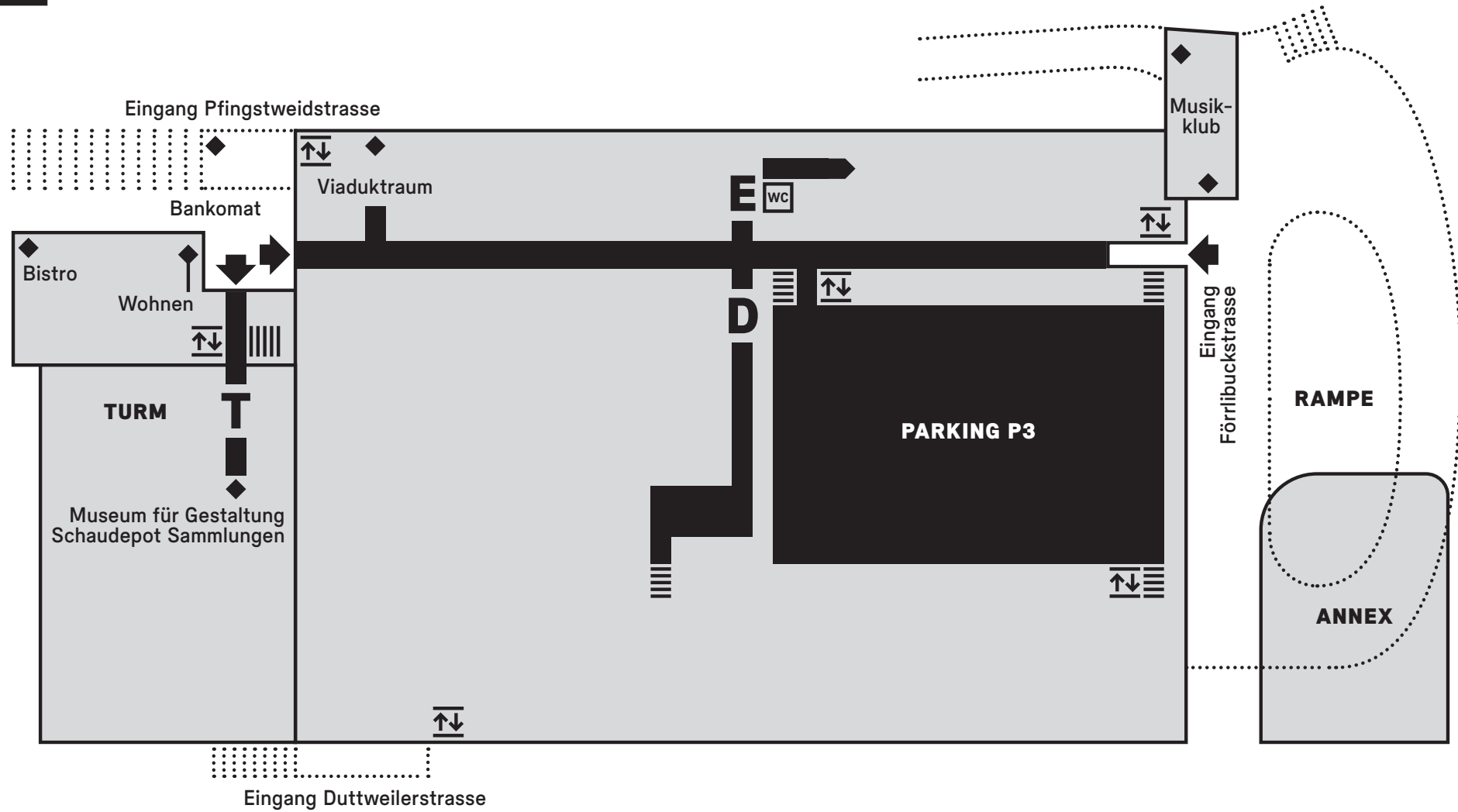
Öffentliche Bereiche

Nicht ZHdK-Flächen

= zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1

= keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2

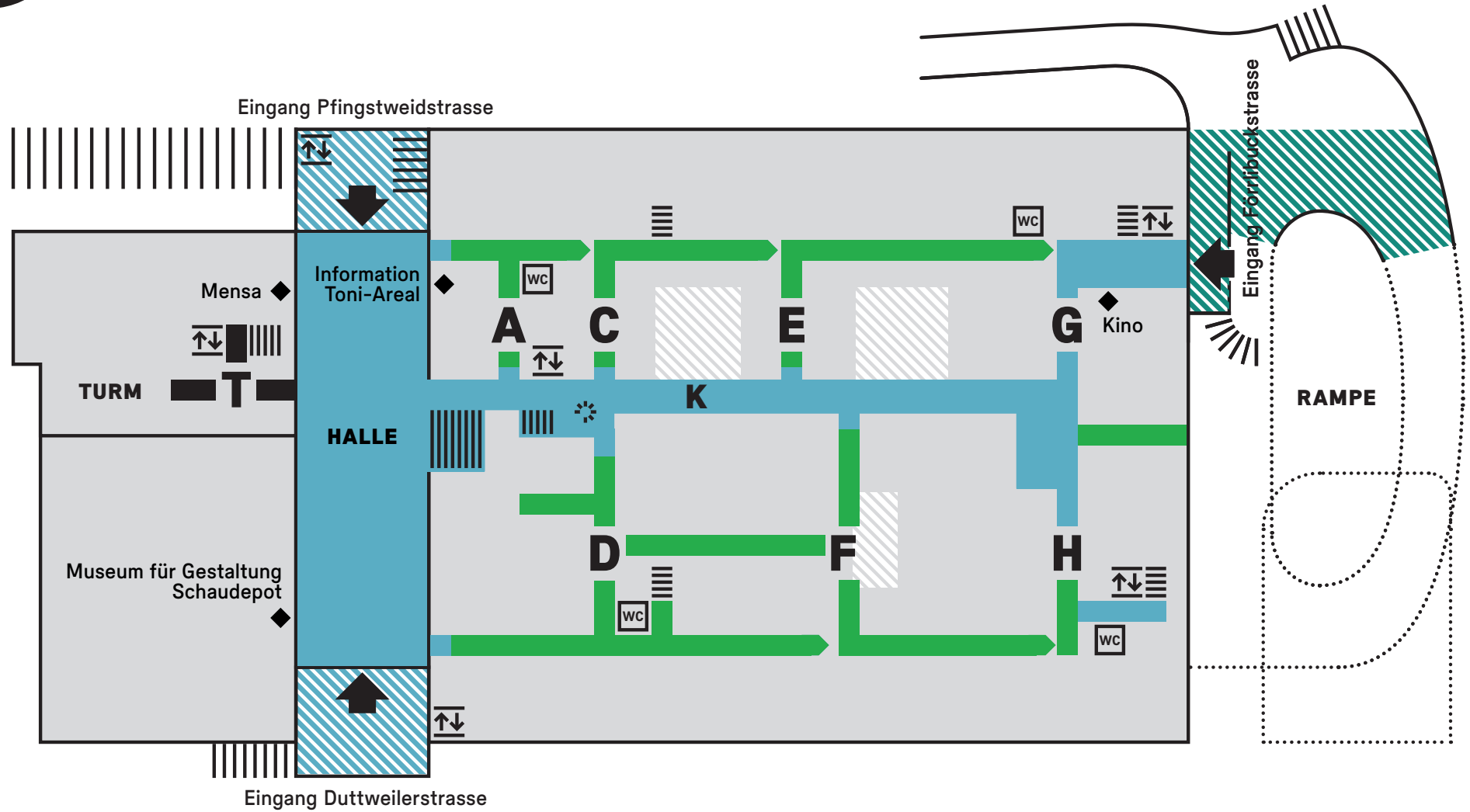
= keine Bespielung möglich



3

Wandgestaltung

- Korridore = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen = keine Bespielung möglich

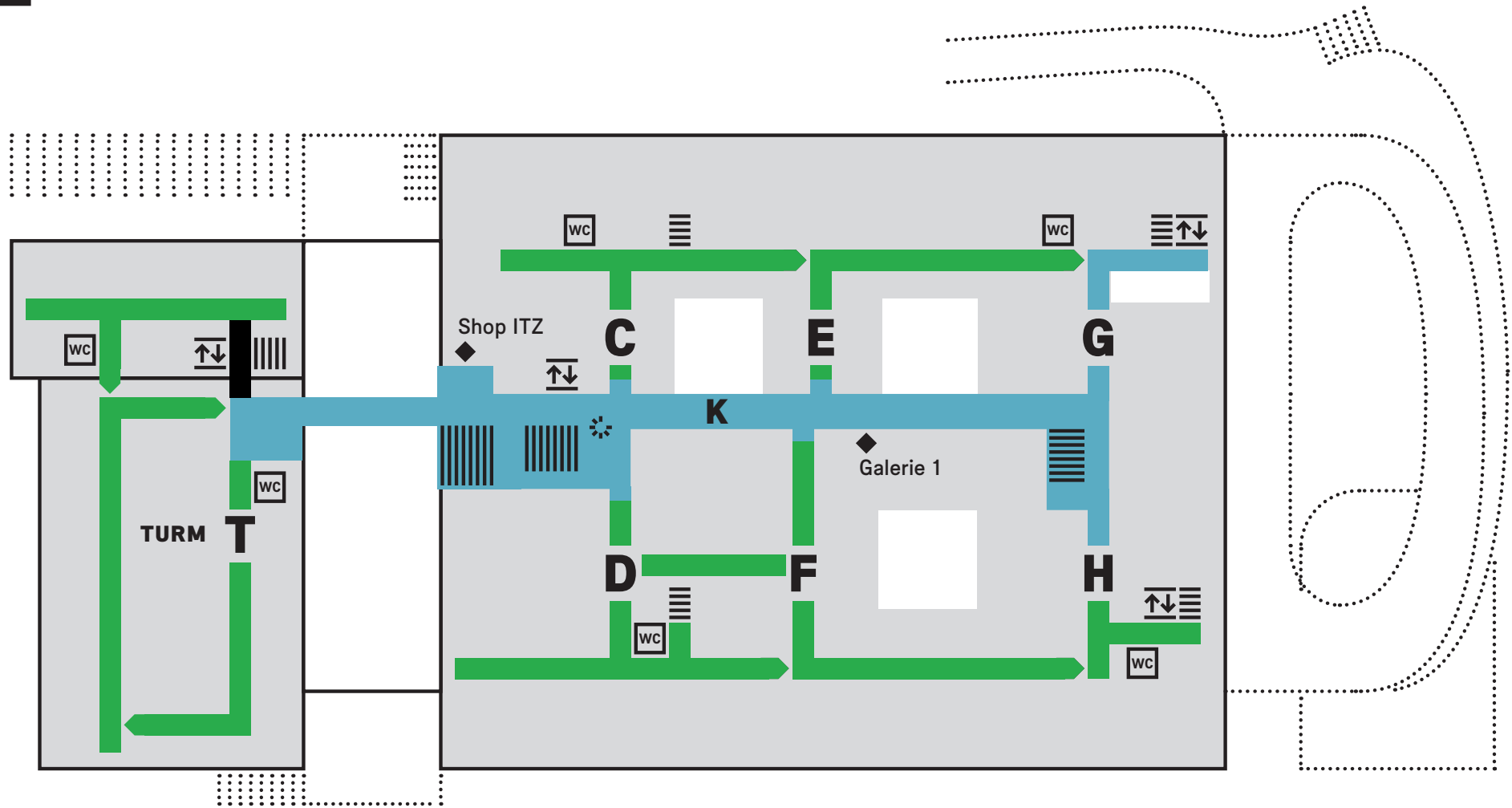


4

Wandgestaltung

- Korridore
- Öffentliche Bereiche
- Nicht ZHdK-Flächen

- = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- = keine Bespielung möglich

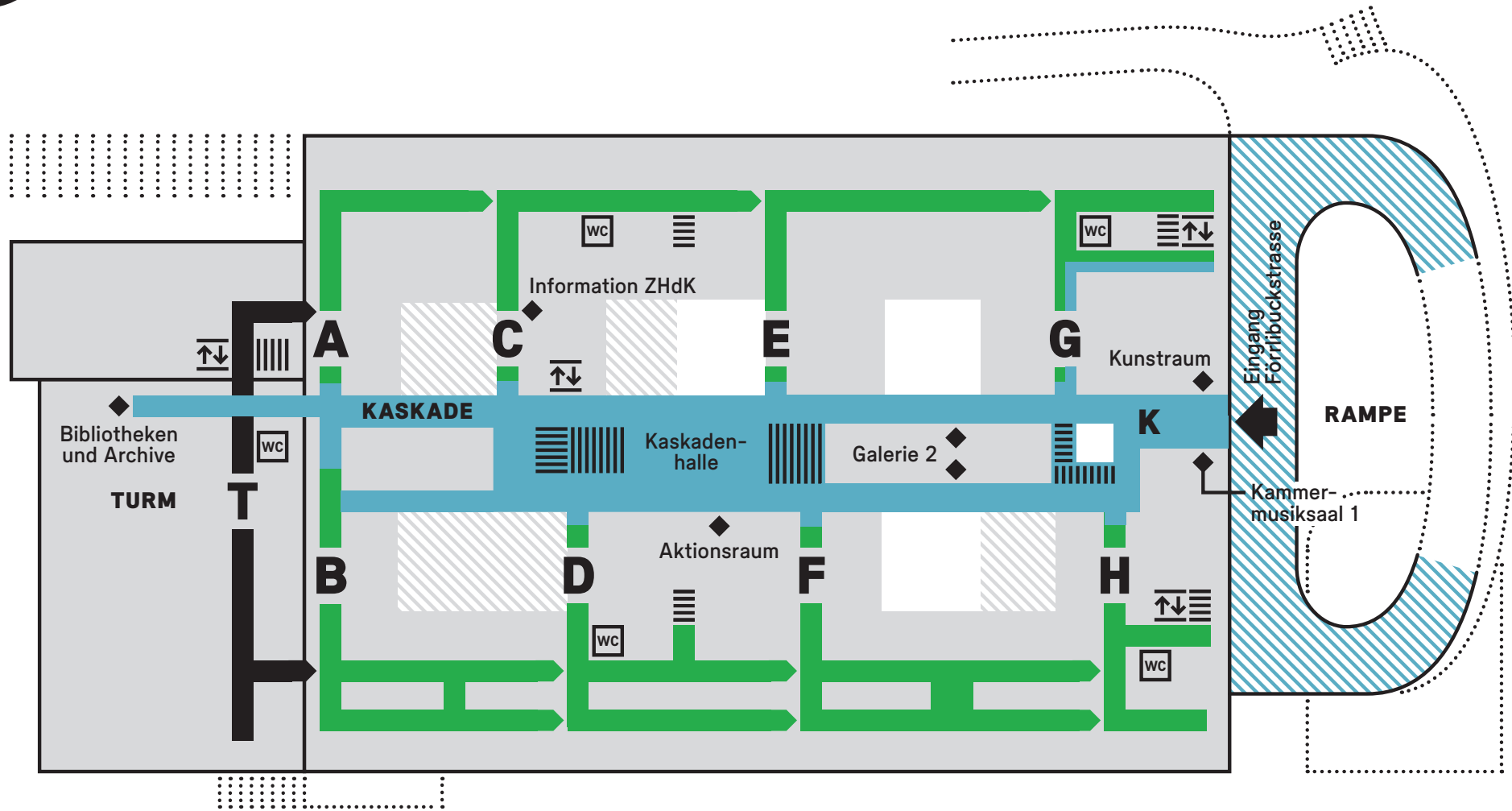


5

Wandgestaltung

- Korridore
- Öffentliche Bereiche
- Nicht ZHdK-Flächen

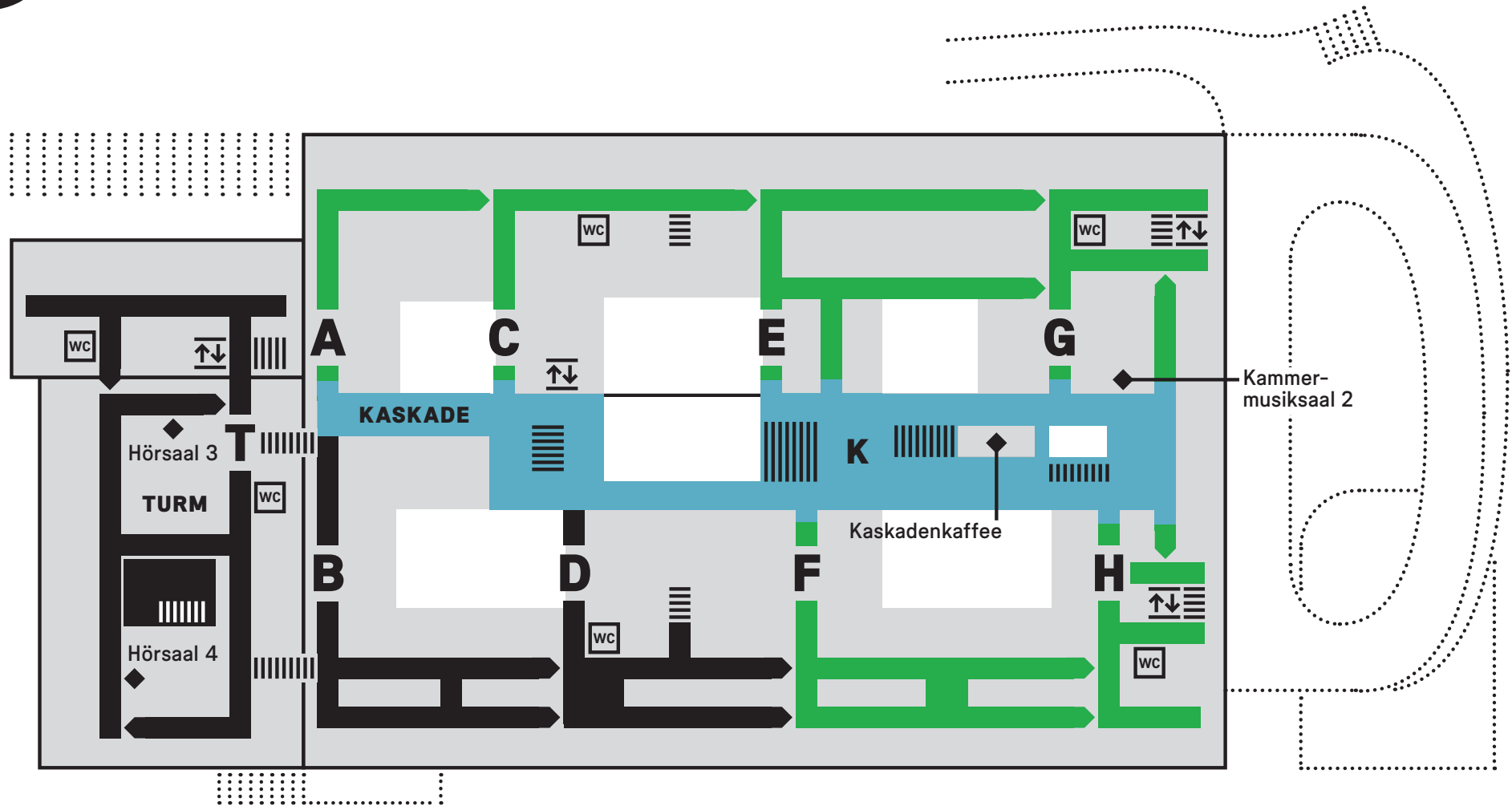
- = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- = keine Bespielung möglich



6

Wandgestaltung

- Korridore = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen = keine Bespielung möglich

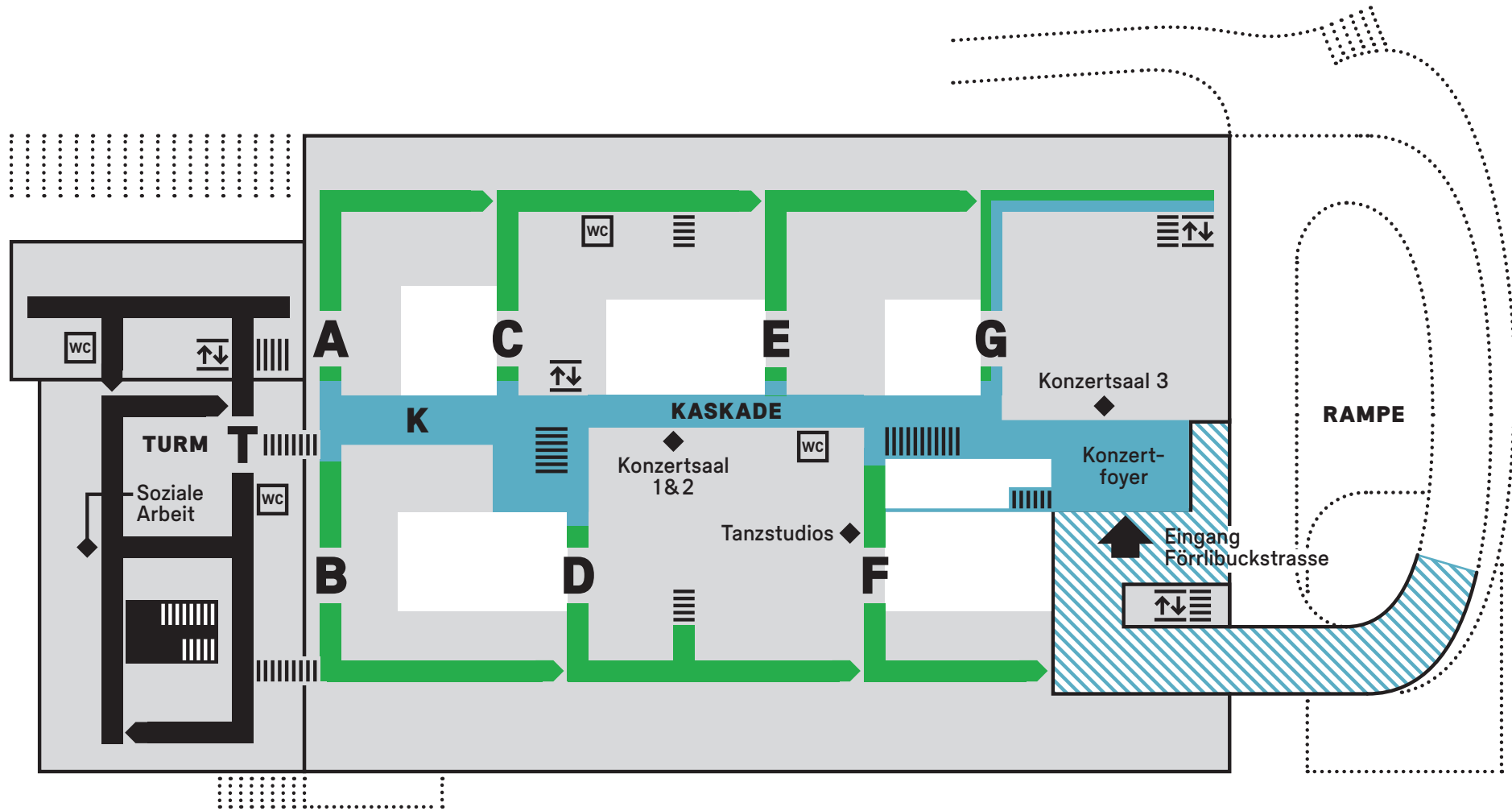


7

Wandgestaltung

- █ Korridore
- █ Öffentliche Bereiche
- █ Nicht ZHdK-Flächen

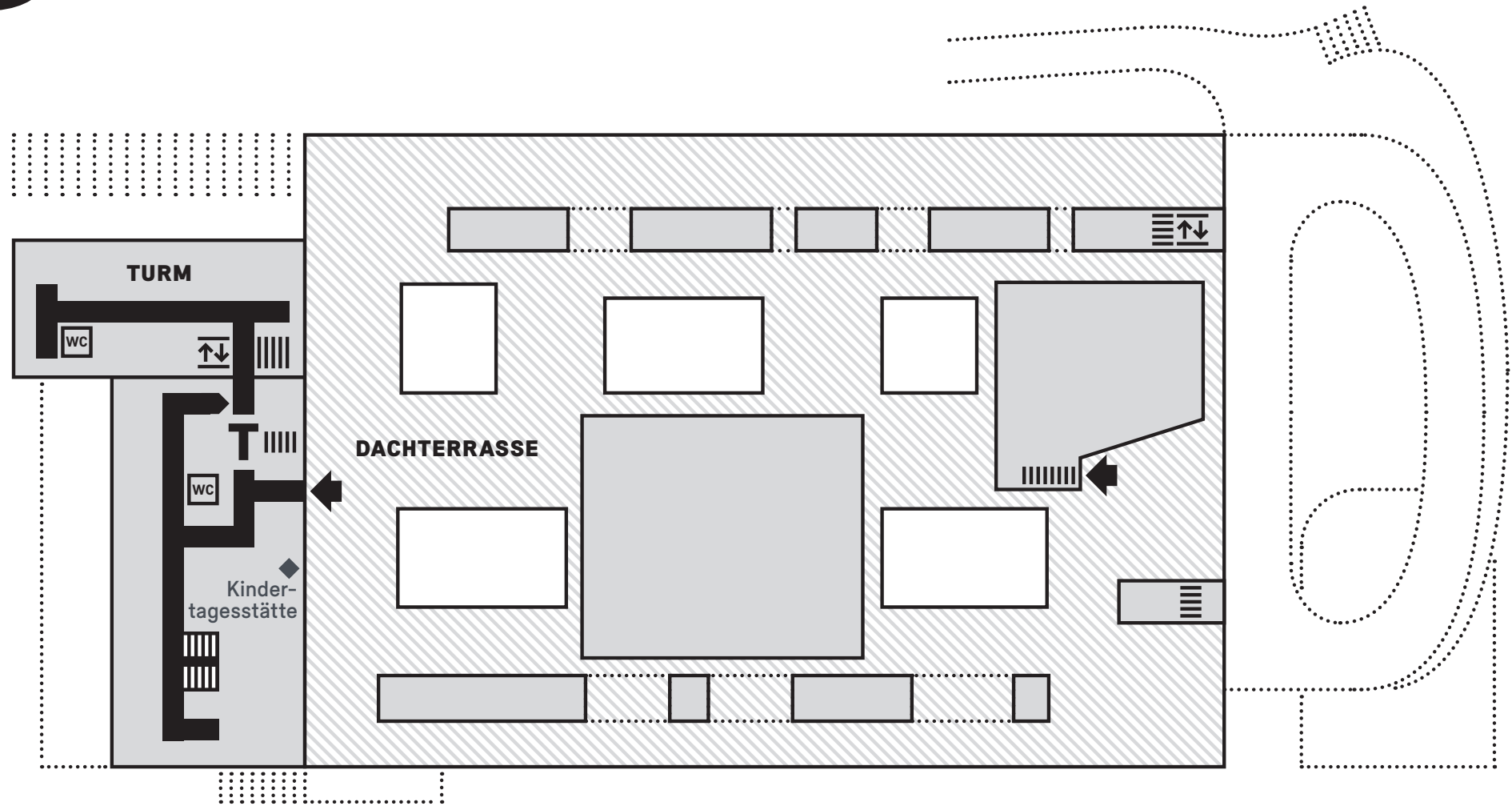
- = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- = keine Bespielung möglich



8

Wandgestaltung

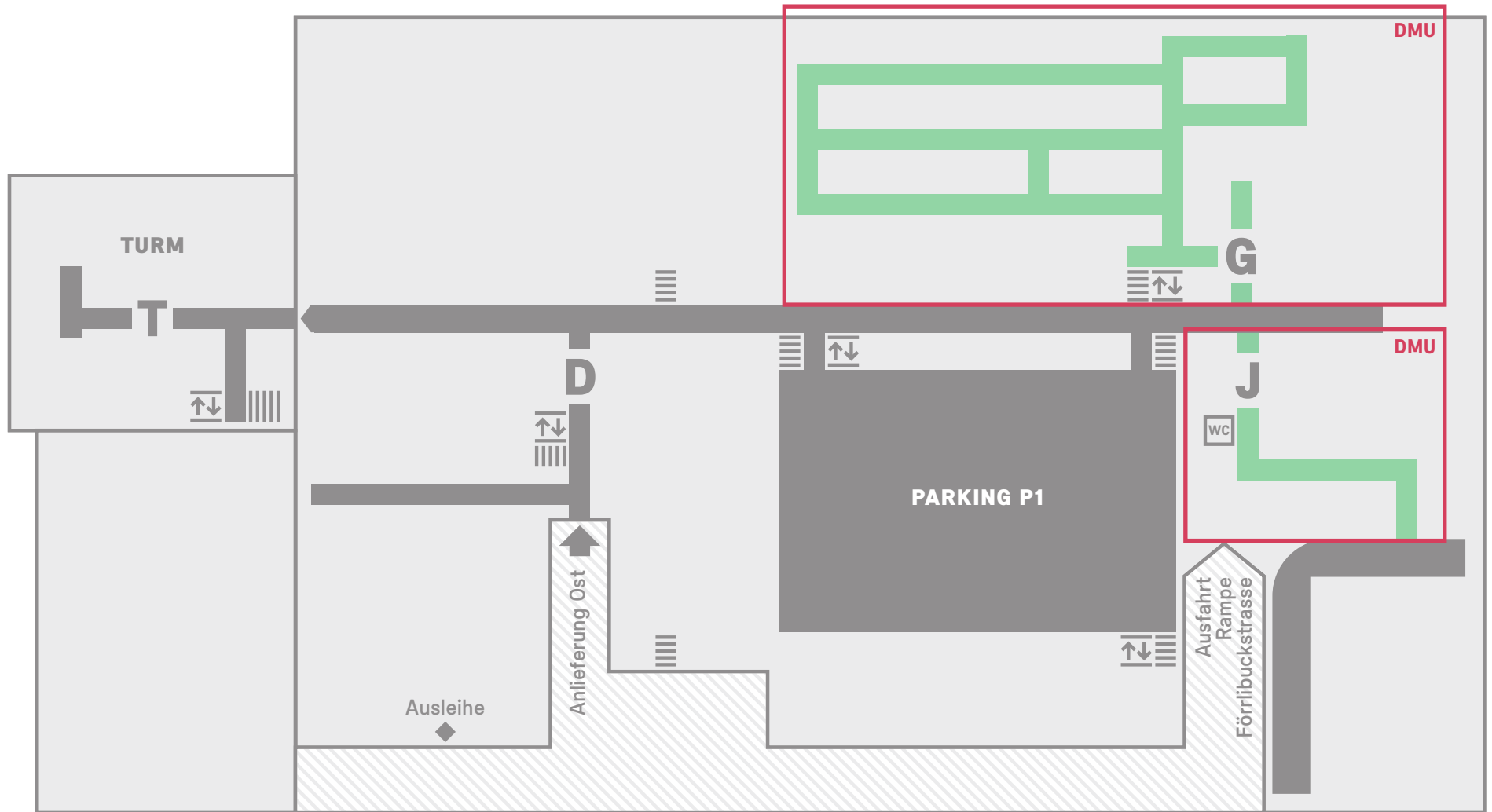
- Korridore = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen = keine Bespielung möglich



1

Rückbau Wandgestaltung

- Rückbau** = Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe
- Korridore** = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche** = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen** = keine Bespielung möglich



2

Rückbau Wandgestaltung

 Rückbau

= Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe

 Korridore

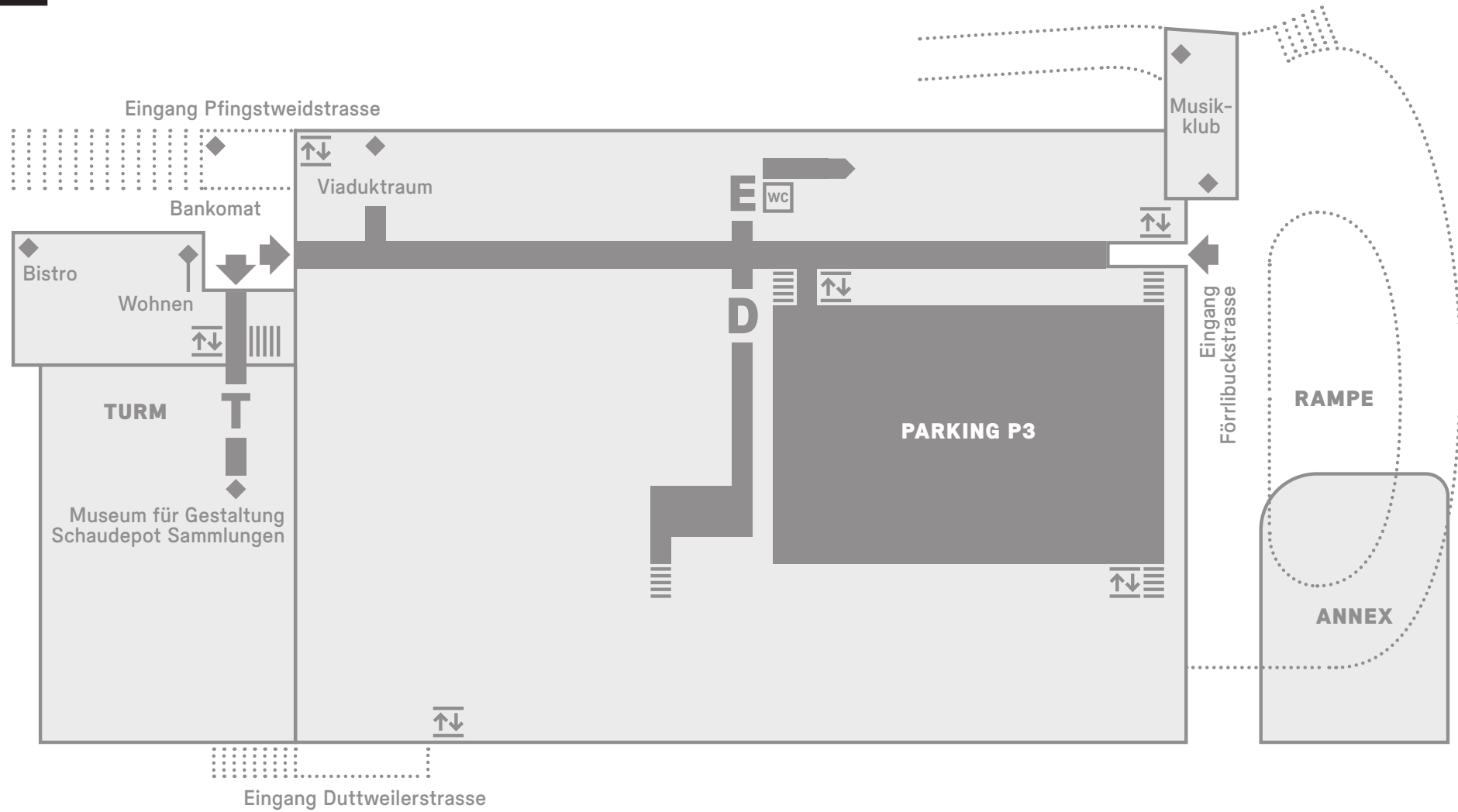
= zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1

 Öffentliche Bereiche

= keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2

 Nicht ZHdK-Flächen

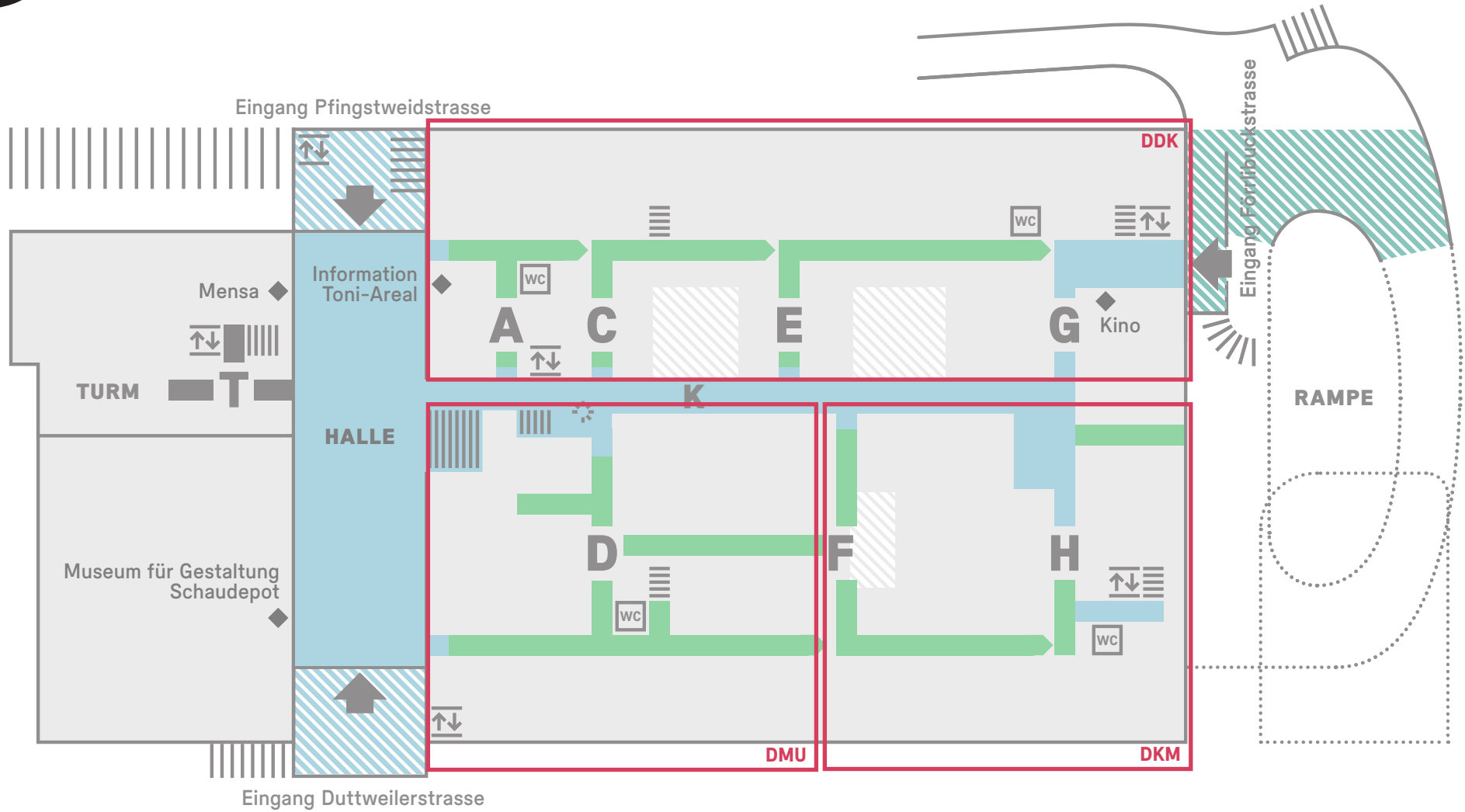
= keine Bespielung möglich



3

Rückbau Wandgestaltung

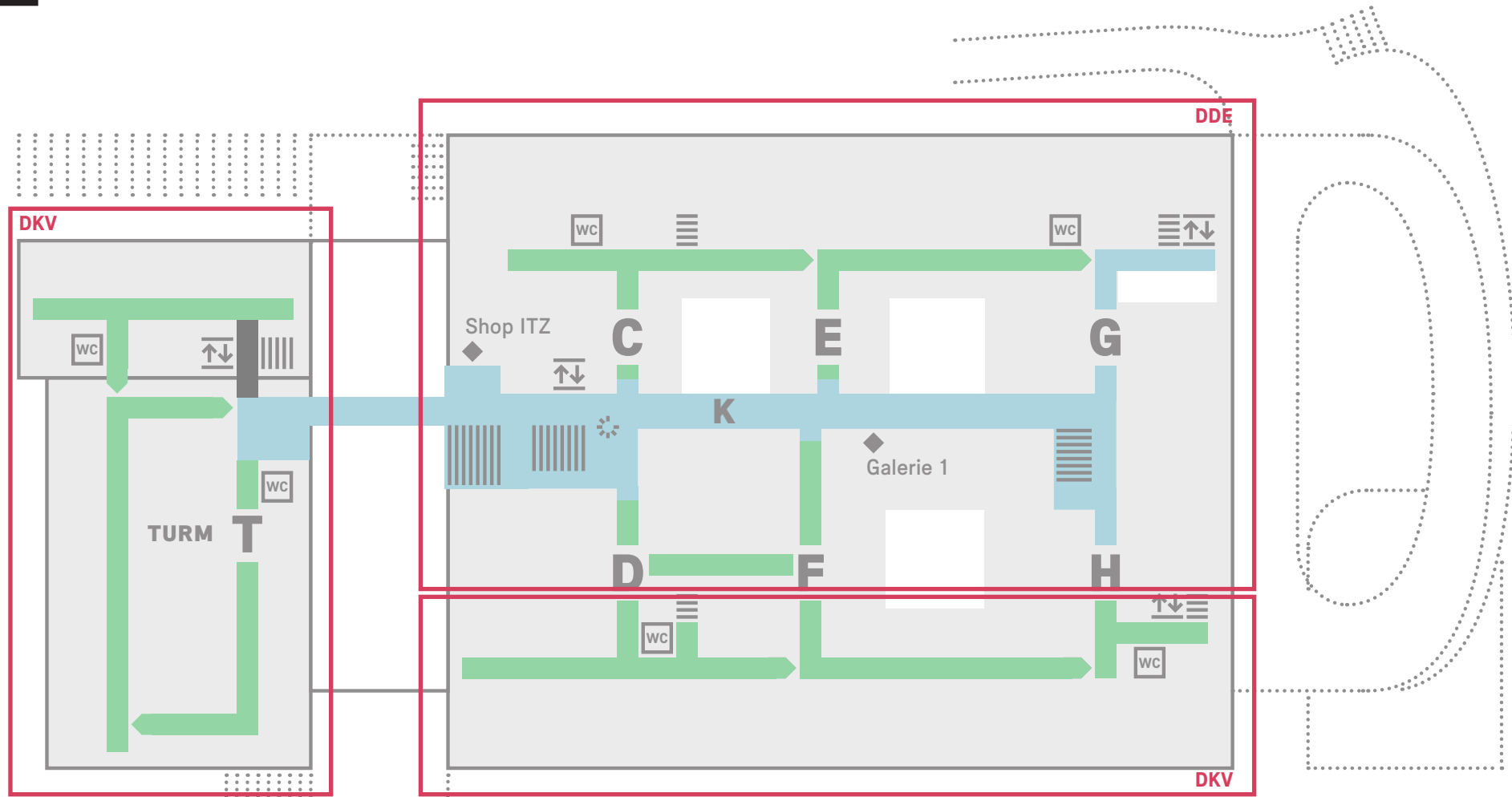
- Rückbau** = Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe
- Korridore** = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche** = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen** = keine Bespielung möglich



4

Rückbau Wandgestaltung

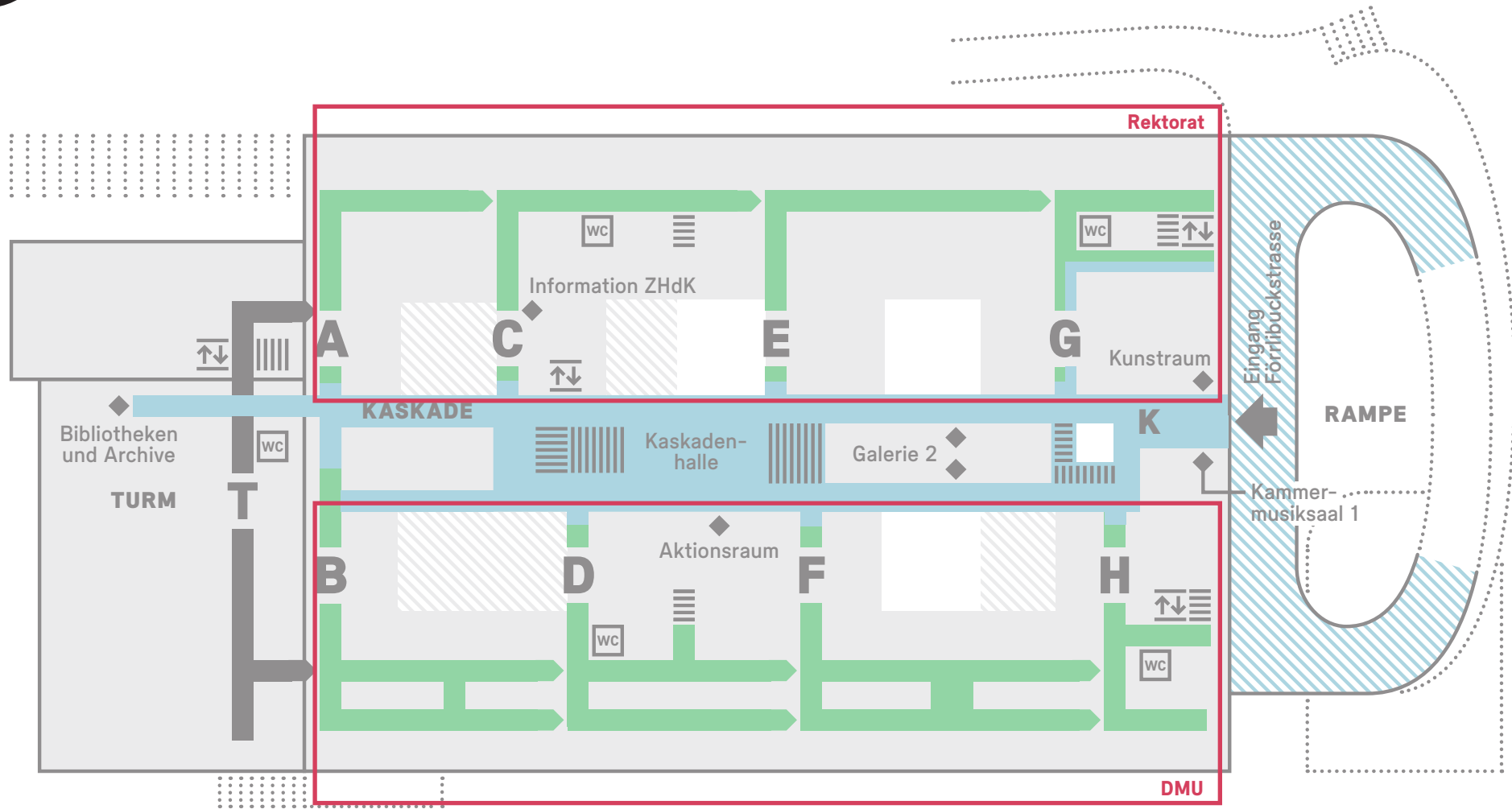
- Rückbau** = Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe
- Korridore** = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche** = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen** = keine Bespielung möglich



5

Rückbau Wandgestaltung

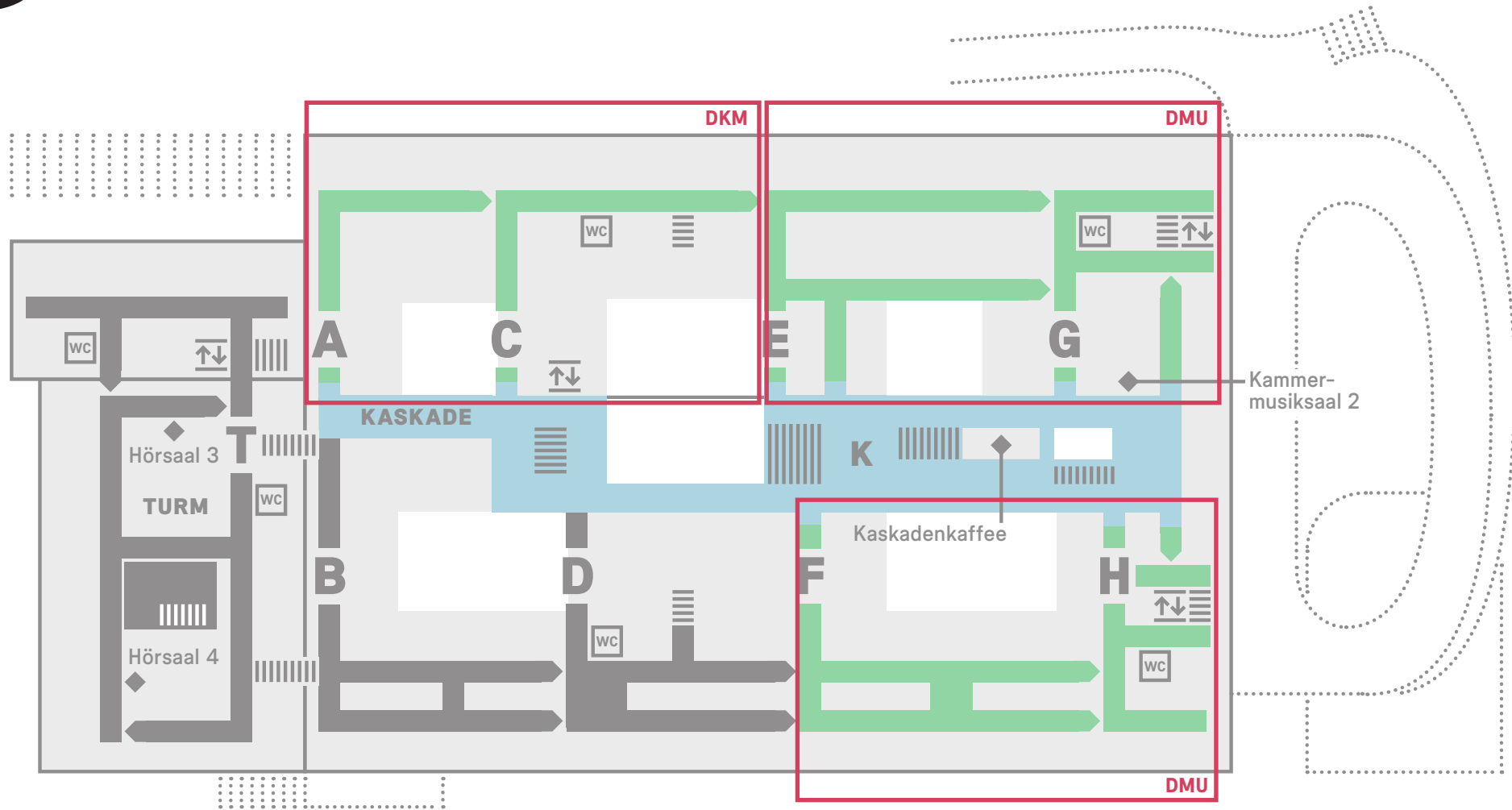
- Rückbau** = Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe
- Korridore** = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche** = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen** = keine Bespielung möglich



6

Rückbau Wandgestaltung

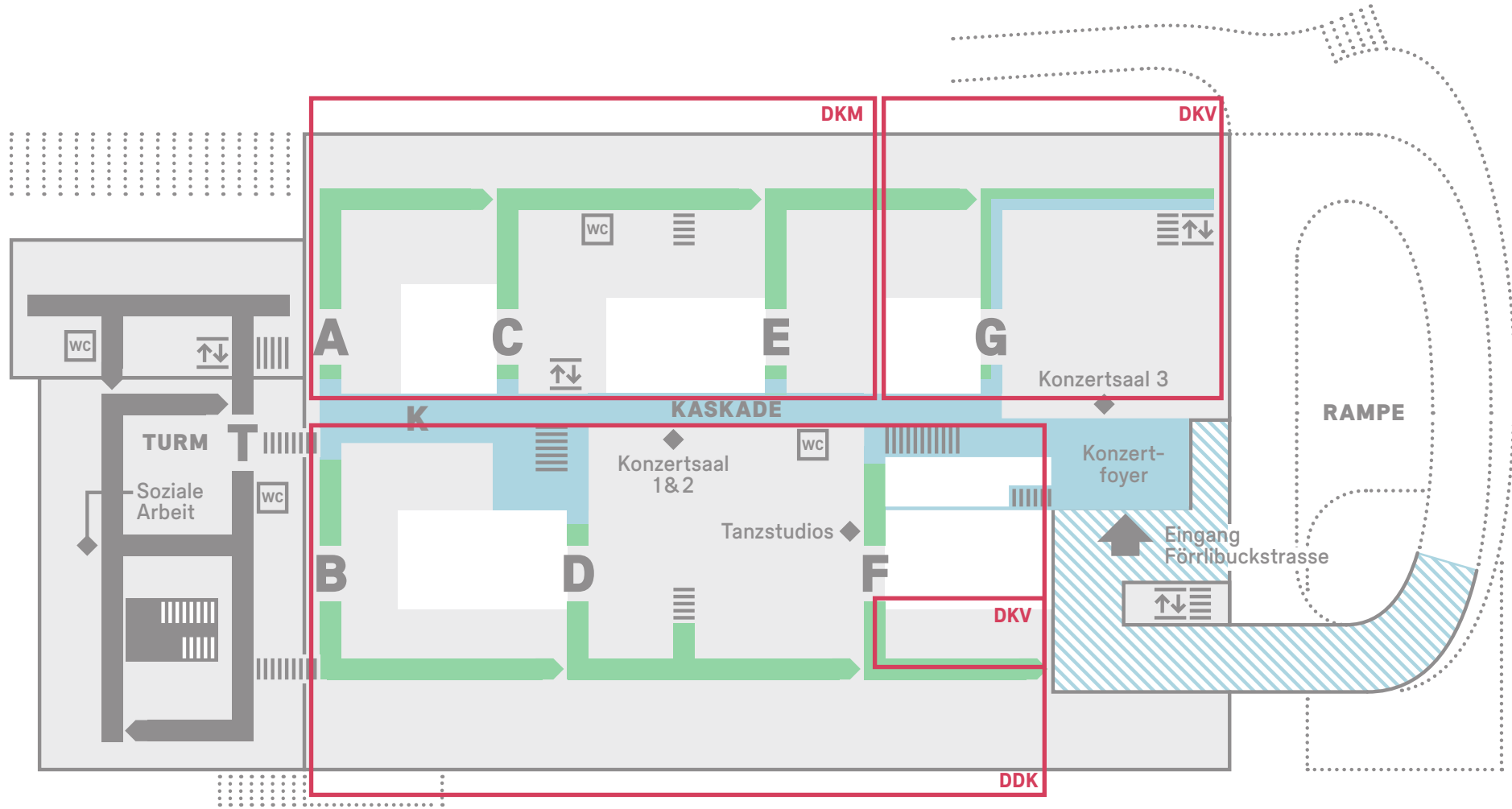
- Rückbau** = Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe
- Korridore** = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche** = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen** = keine Bespielung möglich



7





Rückbau Wandgestaltung

- Rückbau** = Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe
- Korridore** = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
- Öffentliche Bereiche** = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
- Nicht ZHdK-Flächen** = keine Bespielung möglich



8

Rückbau Wandgestaltung

-  **Rückbau** = Verantwortlichkeit zur Erneuerung (= Instandsetzung) der Wandfarbe
-  **Korridore** = zur freien Bespielung gemäss Definition Zone 1
-  **Öffentliche Bereiche** = keine spontane Wandgestaltung, Bespielung mit Bewilligung gemäss Definition Zone 2
-  **Nicht ZHdK-Flächen** = keine Bespielung möglich

